

Aufnahme- und Verwaltungsvertrag

zur LV 1871 Unterstützungskasse e.V.
Maximiliansplatz 5, 80333 München

Name und Anschrift des Trägerunternehmens:

(Firmenstempel)

1. Aufnahme als Trägerunternehmen

Das Unternehmen wird ab dem 01. __. 20__ in den Kreis der Trägerunternehmen der LV 1871 Unterstützungskasse e.V. aufgenommen. Das Trägerunternehmen erkennt die Satzung und den Leistungsplan der LV 1871 Unterstützungskasse e.V. in der jeweils aktuellen Fassung an. Evtl. vereinbarte Abweichungen zu einzelnen Paragrafen des Leistungsplanes, die in einem individuellen Nachtrag zwischen der Unterstützungskasse und dem Trägerunternehmen geregelt sind, werden hiervon nicht berührt. Der Leistungsplan der LV 1871 Unterstützungskasse e.V. ist unter www.lv1871-ukasse.de abrufbar.

2. Aufnahme der Versorgungsberechtigten

Die Arbeitnehmer werden anhand der beigefügten Personliste als Versorgungsberechtigte angemeldet.

3. Versorgungszusage

- Die zugesagten Versorgungsleistungen basieren auf
- einer Versorgungsordnung
 - einer Betriebsvereinbarung
 - einem Tarifvertrag
 - einer schriftlichen individuellen Versorgungszusage

- Es liegt keine Versorgungsordnung, keine Betriebsvereinbarung, keine über einen Tarifvertrag zugesagte Versorgung sowie keine schriftliche individuelle Versorgungszusage vor. Das Trägerunternehmen verpflichtet sich, die von der LV 1871 Unterstützungskasse e.V. erstellten Anwartschaftsbestätigungen zeitnah an den jeweiligen Versorgungsberechtigten weiterzuleiten. Dieser bestätigt auf dem „Beiblatt zur Anwartschaftsbestätigung“, dass er die Anwartschaftsbestätigung erhalten hat. Das unterzeichnete Beiblatt sendet das Trägerunternehmen an die LV 1871 Unterstützungskasse e.V. per Mail oder Fax zurück und das Original legt es in der Personalakte ab.

4. Unverfallbarkeit

Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Höhe einer unverfallbaren Anwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden gelten die Regelungen der §§ 1b, 2 BetrAVG.

- Abweichend von der gesetzlichen Unverfallbarkeit soll eine sofortige vertragliche Unverfallbarkeit in Höhe der betragsfreien Versicherungsleistung vereinbart werden.

Personen, die nicht unter den Anwendungsbereich des BetrAVG fallen, gewährt das Trägerunternehmen eine sofortige vertragliche Unverfallbarkeit in Höhe der betragsfreien Versicherungsleistung. Werden arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierte Zuwendungen in eine mischfinanzierte Rückdeckungsversicherung eingebracht, wird hierauf eine sofortige vertragliche Unverfallbarkeit in Höhe der beitragsfreien Versicherungsleistung gewährt.

Werden Versorgungsberechtigte, die das Mindestalter des § 4d EStG noch nicht erreicht haben, in die LV 1871 Unterstützungskasse e.V. aufgenommen und wird diesen eine arbeitgeberfinanzierte Altersleistung zugesagt, so erhalten alle Versorgungsberechtigten dieses Trägerunternehmens eine sofortige unverfallbare Anwartschaft in Höhe der beitragsfreien Versicherungsleistung.

5. Beirat

Das Trägerunternehmen ist verpflichtet, der LV 1871 Unterstützungskasse e.V. einen nach den steuerlichen Bestimmungen gewählten Beirat zu benennen, damit die LV 1871 Unterstützungskasse e.V. die Voraussetzungen des Körperschaftssteuergesetz (KStG) für die Anerkennung einer sozialen Einrichtung erfüllt. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion hinsichtlich der Verwendung des Kassenvermögens. Der Beirat muss Arbeitnehmer sein und darf nicht der Geschäftsleitung angehören. Ohne Nennung eines Beirates ist die LV 1871 Unterstützungskasse e.V. berechtigt, den Aufnahme- und Verwaltungsvertrag zu kündigen und das Trägerunternehmen aus der Unterstützungskasse auszuschließen.

Der gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen gewählte Beirat ist Frau/Herr _____.

6. Erklärungen des Trägerunternehmens

Das Trägerunternehmen wird der LV 1871 Unterstützungskasse e.V. regelmäßig die Mittel zuwenden, die zur Finanzierung der vorgesehenen Versorgungsleistungen erforderlich sind (im folgenden: „Zuwendungen“ genannt). Es bestätigt, dass es die LV 1871 Unterstützungskasse e.V. von allen über den jeweils finanzierten Stand hinausgehenden Leistungsverpflichtungen freistellt und die Haftung für die im Leistungsplan zugesagten Versorgungsleistungen übernimmt; dies gilt insbesondere dann, wenn und soweit es der LV 1871 Unterstützungskasse e.V. die erforderlichen Mittel nicht oder nicht fristgerecht zugewendet hat.

Das Trägerunternehmen bestätigt, dass die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bei der Einrichtung und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung gewahrt werden.

Die Zuwendungen des Trägerunternehmens sind auf den steuerlich zulässigen Betrag für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Leistungsplan beschränkt; überschüssige Zuwendungen kann die LV 1871 Unterstützungskasse e.V. zurückweisen. Das Trägerunternehmen stellt sicher, dass die Zuwendungen gemäß § 4d Einkommensteuergesetz (EStG) als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Sofern die Zuwendungen nicht nach § 4d EStG abzugsfähig sind, ist die LV 1871 Unterstützungskasse e.V. berechtigt, die Versorgungsverpflichtungen der betreffenden Versorgungsberechtigten auf das Trägerunternehmen oder auf eine andere Unterstützungskasse zu übertragen, sofern die nicht abzugsfähigen Zuwendungen eine Körperschaftssteuerpflicht bei der LV 1871 Unterstützungskasse e.V. mitverursachen.

Das Trägerunternehmen verpflichtet sich, die Melde- und Beitragspflichten zum Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) gem. §§ 7 - 15 BetrAVG zu beachten. Daneben erklärt es sich damit einverstanden, dass die LV 1871 Unterstützungskasse e.V. Anfragen des PSVaG beauskunften.

Das Trägerunternehmen erklärt sich weiter damit einverstanden, dass der Versorgungsberechtigte im Fall der Beitragsfreistellung der für ihn abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung(en) von der LV 1871 Unterstützungskasse e.V. über die Beitragsfreistellung informiert wird. Das Trägerunternehmen verpflichtet sich, der LV 1871 Unterstützungskasse e.V. die jeweils aktuellen Anschriften der Versorgungsberechtigten mitzuteilen. Zudem verpflichtet sich das Trägerunternehmen die Versorgungsberechtigten über Änderungen (z.B. Aktualisierung des Leistungsplanes, Erstellung eines Nachtrages) zu informieren.

7. Rückdeckungsversicherung

Zur Finanzierung der Versorgungsleistungen schließt die LV 1871 Unterstützungskasse e.V. Rückdeckungsversicherung(en) bei der Lebensversicherung von 1871 a.G. München (LV 1871) auf das Leben der Versorgungsberechtigten ab. Die Versorgungsleistungen entsprechen den Leistungen aus der jeweiligen Anwartschaftsbestätigung (bestehend aus dem jeweils aktuellen Leistungsplan und einer Kopie des aktuellen Versicherungsscheines der Rückdeckungsversicherung). Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Leistungsbegünstigter aus der Rückdeckungsversicherung ist die LV 1871 Unterstützungskasse e.V.. Die Zuwendungen des Trägerunternehmens werden ausschließlich zur Finanzierung der vorgesehenen Versorgungsleistungen für die von ihm gemeldeten Versorgungsberechtigten oder deren bezugsberechtigte Hinterbliebene verwendet. Die LV 1871 Unterstützungskasse e.V. behält sich vor, die von dem Trägerunternehmen gemeldeten Personen nur insoweit als Versorgungsberechtigten in die Unterstützungskasse aufzunehmen, als diese nach den Versicherungsbedingungen der LV 1871 versicherbar sind.

Die zur Finanzierung der Rückdeckungsversicherung(en) erforderlichen Zuwendungen sowie das Verwaltungsentgelt werden per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Das Trägerunternehmen erteilt hierzu die im Anschluss an diesem Vertragstext aufgeführten SEPA-Lastschriftmandate für SEPA-Basislastschriften.

Die LV 1871 Unterstützungskasse e.V. behält sich vor, dem Trägerunternehmen die Kosten für Retouren und Mahnungen in Rechnung zu stellen. Evtl. hinsichtlich der Verwaltungskosten anfallende Retouren- und Mahnungskosten werden von dem unten genannten Verwaltungstreuhänder eingezogen.

8. Durchführung der Verwaltung durch einen Treuhänder

Die Verwaltung der LV 1871 Unterstützungskasse e.V. wird von einem Treuhänder durchgeführt. Der Treuhänder erledigt die Verwaltungsaufgaben die im Rahmen der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung für das Trägerunternehmen entstehen. Die LV 1871 Unterstützungskasse e.V. ist jederzeit berechtigt, einen anderen Treuhänder zu bestimmen.

Verwaltungstreuhänder ist: **Magnus GmbH, Maximiliansplatz 5, 80333 München**

9. Verwaltungsentgelt

Das Trägerunternehmen zahlt ein Verwaltungsentgelt an den Treuhänder in Höhe von 3% des Bruttoversicherungsbeitrages der Rückdeckungsversicherungen, mindestens jedoch € 50 jährlich pro Trägerunternehmen, jedoch höchstens € 50 pro Versorgungsberechtigtem. Bei Einmalzuwendungen ist das Verwaltungsentgelt gesondert zu vereinbaren. Durch den Treuhänder werden alle Verwaltungstätigkeiten der LV 1871 Unterstützungskasse e.V. übernommen, insbesondere werden die erforderlichen Testate für den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG erstellt

10. Besonderheiten

Ort, Datum

Unterschrift Trägerunternehmen und Firmenstempel

Ort, Datum

Unterschrift LV 1871 Unterstützungskasse e.V.

SEPA Lastschriftmandate

Hinsichtlich der zur Finanzierung der Rückdeckungsversicherungen erforderlichen **Zuwendungen** erteilt das Unternehmen der LV 1871 Unterstützungskasse e.V. das folgende SEPA Lastschriftmandat:

SEPA Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschriften

Gläubiger-Identifikationsnummer

Mandatsreferenz:

DE83LVV00000165509

wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige /Wir ermächtigen die LV 1871 Unterstützungskasse e.V. Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich / weisen wir mein / unser Kreditinstitut an, die von der LV 1871 Unterstützungskasse e.V. auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Frist für die Vorabinformation: Der Zahlungsempfänger informiert den Zahler beim ersten Abruf sowie bei Änderung von Betrag und / oder Abbuchungstermin spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem Abbuchungstermin über den anstehenden Einzug.

Kreditinstitut (Name): _____

Name des Kontoinhabers/ der Kontoinhaber: _____

Straße, Postleitzahl, Ort des Kontoinhabers / der Kontoinhaber: _____

IBAN: DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _

X _____
Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Hinsichtlich des an den Verwaltungstreuhänder der LV 1871 Unterstützungskasse e.V. (Magnus GmbH) zu entrichtenden **Verwaltungsentgelts** erteilt das Unternehmen dem Verwaltungstreuhänder der LV 1871 Unterstützungskasse e.V. das folgende SEPA Lastschriftmandat:

SEPA Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschriften

Gläubiger-Identifikationsnummer

Mandatsreferenz:

DE44MAG00000011011

wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige /Wir ermächtigen die Magnus GmbH als Verwaltungstreuhänder der LV 1871 Unterstützungskasse e.V., Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich / weisen wir mein / unser Kreditinstitut an, die auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Frist für die Vorabinformation: Der Zahlungsempfänger informiert den Zahler beim ersten Abruf sowie bei Änderung von Betrag und / oder Abbuchungstermin spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem Abbuchungstermin über den anstehenden Einzug.

Kreditinstitut (Name): _____

Name des Kontoinhabers/ der Kontoinhaber: _____

Straße, Postleitzahl, Ort des Kontoinhabers / der Kontoinhaber: _____

IBAN: DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _

X _____
Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers